

Zuchthaus allein oder in Verbindung mit andern Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der im Art. 221 des Strafgesetzbuches aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in einem Betrage von fünfzig Thalern und weniger;

- 2) alle Verbrechen, welche nach einem Straffsaze zu beurtheilen sind, der über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, jedoch mit Ausnahme der in den Artikeln 216 Nr. 4., 222, 223, 224 u. 228 des Strafgesetzbuches angeführten Diebstähle;
- 3) die unter Art. 97 Ziff. 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das letztere indeß nur, soweit es sich auf Art. 197 Ziff. 1 bezieht.

II. Alle nicht zu den Verbrechen im engeren Sinne gehörigen Verbrechen, insbesondere auch alle mit Geldstrafe bedroheten, sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:

- 1) Alle Verbrechen, welche nach einem Straffsaze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder theilweise mit verhältnismäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;
- 2) Ehrenkränkungen unter den im Art. 370 der Straf-Proceß-Ordnung und §. 39 dieses Gesetzes bestimmten Einschränkungen;
- 3) den Verwandten-Diebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Art. 229 Abs. 1 und Art. 230 des Strafgesetzbuches §. 11 Schlusssatz des Gesetzes zum Schutze der Holzungen u. s. w. vom 26. April 1850), sowie die in den Art. 234 und 237 des Strafgesetzbuches bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach Art. 218—226, Art. 233, 240 und 241 ausgezeichnet sind, und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;
- 4) die im Art. 256 des Strafgesetzbuches erwähnten Fälschungen;
- 5) Defraudationen von Wege- und Gemeinde-Abgaben;
- 6) alle Polizei-Vergehen.

Die Zuständigkeit der Strafgerichte rücksichtlich der Beeinträchtigung der Regalien, der Steuer- und Zoll-Contraventionen, sowie anderer Defraudationen öffentlicher Abgaben richtet sich, vorbehältlich der Bestimmung unter III. Ziff. 5 nach den Kompetenz-Vorschriften bei Verbrechen.

§. 2.

Statt des Absatzes 2 des Art. 3.

Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die